GEMEINDEORDNUNG

Gemeinde Wölflinswil

04.04.2022/v3

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines 3
§ 1 Zweck der Gemeindeordnung 3
B. Organisationsform und Organe 3
§ 2 Organisationsform der Gemeinde 3
§ 3 Organe der Gemeinde 3
C. Gemeindeversammlung 3
§ 4 Gemeindeversammlung 3
§ 5 Fakultatives Referendum 3
D. Durchführung der Wahlen 3
§ 6 Verfahren bei Wahlen 3
E. Gemeinderat 4
§ 7 Zuständigkeiten Gemeinderat 4
F. Behörden und Kommissionen 4
§ 8 Anzahl Mitglieder 4
G. Veröffentlichungen 5
§ 9 Publikationsorgan 5
H. Rechtsmittel 5
§ 10 Beschwerderecht 5
I. Inkrafttreten 5
§ 11 Inkrafttreten 5

Die Einwohnergemeinde Wölflinswil erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), folgende

Gemeindeordnung

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit der Organe.

B. Organisationsform und Organe

§ 2 Organisationsform der Gemeinde

In der Gemeinde Wölflinswil gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

§ 3 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind:
a) Die Gemeindeversammlung
b) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
c) Der Gemeinderat
d) Der Gemeindeammann
e) Die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

C. Gemeindeversammlung

§ 4 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Wölflinswil wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die in § 20 des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse war.

§ 5 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

D. Durchführung der Wahlen

§ 6 Verfahren bei Wahlen

[1] Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

[2] Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

[3] Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

E. Gemeinderat

§ 7 Zuständigkeiten Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften sowie der Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufsverträgen bis zum Betrag von CHF 50'000 pro Fall und Rechnungsjahr.

b) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufsverträgen und Landtauschverträgen zum Zwecke der Durchführung von Strassen- und Wegkorrektionen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von lit. a).

c) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes.

d) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

e) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

F. Behörden und Kommissionen

§ 8 Anzahl Mitglieder

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinderat inkl. Gemeindeammann und Vizeammann	5 Mitglieder
Finanzkommission	3 Mitglieder
Stimmenzähler	2 Mitglieder
Stimmenzähler Ersatzmitglieder	2 Mitglieder

Steuerkommission	3 Mitglieder
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied

G. Veröffentlichungen

§ 9 Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden Publikationsorgan veröffentlicht.

H. Rechtsmittel

§ 10 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes geregelt.

I. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt per 01. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 23. November 2001 aufgehoben.

Wölflinswil, … August 2022

Gemeinderat Wölflinswil

sig. Giuliano Sabato	sig. Frank Reinhardt
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2022.

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 25. September 2022.

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am xx.xx.xxxx.